Satzung des Schulfördervereins Grundschule am Johannesplatz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Schulförderverein Grundschule am Johannesplatz e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 99086 Erfurt, Wendenstraße 24.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Der Zweck des Vereins ist es, die Grundschule am Johannesplatz, staatliche Grundschule 23 (im Folgenden GS23 genannt), in Erfurt ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
 - Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der GS23 tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
 - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder
 - Förderung der Außendarstellung der GS23 in der Öffentlichkeit
- 4. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
- 5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
- 6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.
- 7. Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend §58 AO nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- 2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

- 4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Kündigung mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres des Vereins
 - Tod des Mitgliedes
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
 - Ausscheiden des Kindes/der Kinder eines Mitgliedes aus der GS23, falls nicht ausdrücklich eine Weiterführung der Mitgliedschaft gewünscht wird
- 6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlweise werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragssatzung festgelegt.
- 2. Der Beitrag ist grundsätzlich im Voraus für das Beitragsjahr zu entrichten.
- 3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/-in
 - dem/der 1. Beisitzer/-in
 - · dem/der 2. Beisitzer/-in
- Der/die 1. Beisitzer/-in ist immer ein Mitglied der Schulleitung bzw. eine von ihr festgelegte Person.
- Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand wird für je zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Wählbar ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- 8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- 10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 11. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- 12. Die Schulleitung und die Schulelternvertretung können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3. Dabei entscheidet:
 - a) bei Beträgen bis zu 100 Euro der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/-in gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/-in.
 - b) bei Beträgen von 100 bis 1500 Euro der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - c) bei Beträgen über 1500 Euro die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- 4. Der/Die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
- 5. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Rechenschaftsbericht und die Jahresabrechnung vor.

- 6. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen.
- 7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen.
- 2. Die Einberufung erfolgt in Schriftform (durch Aushang und Brief oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 2 Wochen vorher.
- 3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 5. Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der/die Vorsitzende.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist dabei unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
 - Benennung des Protokollführers der Mitgliederversammlung
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - die Festsetzung der Beitragsordnung
 - den Beschluss von Satzungsänderungen
 - die Ernennung von Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
- 2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 11 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 2. Es gelten dabei für die Form und Frist die Regelungen des § 9 Abs. 2.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.

2. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der

anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13 Die Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung ist ein/eine Kassenprüfer/-in für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen.

2. Der/die Kassenprüfer/-in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer/-in hat die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, als Träger der GS23, mit Maßgabe zur Weiterleitung an die Einrichtung. Das Vermögen ist dabei unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§15 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 15.03.2017 festgestellt und verabschiedet.

2. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erfurt, den 15.03.2017

G. Böhm (Vorsitzender)

D. Scherf (stellv. Vors.)

A. Freudenberg (Protokollführer)